

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

407

### **Bekanntmachung einer Missbrauchsverfügung nach § 103 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 GWB in der ab 1. Juli 2005 geltenden Fassung vom 17. April 2008**

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als Landeskartellbehörde hat am 10. April 2008 gegen die Städtischen Werke Kassel AG, Königstor 3–13, 34117 Kassel, (im Folgenden als Betroffene, Betr., bezeichnet) wegen missbräuchlich überhöhter Wasserpreise folgende Verfügung erlassen; dies wird hiermit nach § 58 Nr. 4 GWB a. F. bekannt gemacht:

1. Der Betroffenen wird untersagt, für die Lieferung von Trinkwasser zu allgemeinen Tarifpreisen einen höheren Betrag zu verlangen als 1,36 Euro/m<sup>3</sup> abgegebenen Wassers in Typfall 1, 1,10 Euro/m<sup>3</sup> in Typfall 2; die Beträge sind Netto-Beträge ohne USt. Typfall 1 entspricht dabei einem Jahresverbrauch von 150 m<sup>3</sup> Trinkwasser, Typfall 2 einem Jahresverbrauch von 400 m<sup>3</sup>

mit in allen Typfällen jeweils dem kleinsten Wasserzähler (Nennleistung bis 5 m<sup>3</sup>/h).

2. Ziffer 1 gilt für zukünftige Wasserlieferungen sowie für diejenigen Wasserlieferungen in der Vergangenheit, die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Verfügung noch nicht abgerechnet waren. Ziffer 1 wird bis zum 31. Dezember 2009 befristet.
3. Es wird festgestellt, dass die Wasserpreise der Betr. in der Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Verfügung insoweit missbräuchlich überhöht waren, als sie die unter Ziffer 1 genannten Beträge überstiegen haben.
4. Die Betr. hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für die Tätigkeit der Landeskartellbehörde wird eine Gebühr in Höhe von 10.000 Euro (in Worten: zehntausend Euro) festgesetzt. Daneben werden als Auslagen die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung erhoben.

Wiesbaden, 17. April 2008

**Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft, Verkehr  
und Landesentwicklung  
als Landeskartellbehörde**

IV 5 b — 78 k 20/01 — 538 — 11

StAnz. 19/2008 S. 1243

## HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

408

### **Fördergrundsätze für das Arbeitsmarktprogramm „Passgenau in Arbeit“ (PIA)**

#### **1. Ziel und Gegenstand der Förderung**

Die hessische Landesregierung hat das Ziel, durch bundesrechtliche Regelungen nicht adäquat gelöste Probleme des Arbeitsmarktes gemeinsam mit den regionalen Akteuren einer Lösung näher zu bringen.

Das Land unterstützt mit diesem Programm die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte bei ihren Leistungen zur Erwerbsintegration und stellt mit dem Programm „Passgenau in Arbeit“ (PIA) dafür Landes- und ESF-Mittel zur Verfügung. Mit der Bereitstellung von finanziellen Mitteln will das Land die SGB II Träger ermutigen, das System der Erwerbsintegration in den Regionen weiterzuentwickeln sowie innovative Ansätze zur Verbesserung der Integration von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt zu erproben und anzuwenden.

Das Programm „Passgenau in Arbeit“ trägt dazu bei, das Ziel „Förderung der Integrationsfähigkeit und Integration von besonders benachteiligten Personen in den ersten beziehungsweise zweiten Arbeitsmarkt“ des „Operationellen Programms für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)“ zu erreichen. Die eingesetzten ESF-Mittel sollen dazu genutzt werden, Bedingungen zu schaffen, unter denen Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlungshemmnissen wie Ältere, Migranten und von gesellschaftlicher Ausgrenzung bedrohte Gruppen wieder in Erwerbsarbeit integriert werden können. Diese Zielsetzung wird in den betreffenden Handlungsfeldern des operationellen Programms explizit anerkannt.

Im Sinne der EU-Querschnittsziele legt der ESF seinen Entscheidungen das Leitprinzip der Europäischen Union zur Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) zugrunde. In Hessen gehören die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Verbesserung ihres Qualifikationsniveaus zu den Prioritäten der Arbeitsmarktpolitik. Frauen bringen das Beschäftigungswachstum voran, aber es gibt immer noch zu viele Barrieren, die sie daran hindern, ihr Potenzial voll auszuschöpfen. Deshalb sollten die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Umsetzung des Programms dafür Sorge tragen, dass differenzierte Maßnahmen für Frauen und Männer erprobt und angewandt werden.

Im Rahmen von „PIA“ werden Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit gefördert, die sich aus den Auf-

gaben der Kreise und kreisfreien Städte nach dem zweiten und dem zwölften Buch des SGB ergeben, auch wenn sie in diesen Büchern nicht explizit erwähnt sind.

#### **2. Maßnahmearten**

Die folgenden Maßnahmearten können zur Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung, als Hilfen zur Erwerbsintegration und der sozialen Eingliederung von Benachteiligten in freier Kombination umgesetzt werden:

##### **2.1 Kompetenzen fördern**

Ergänzende Qualifizierungsleistungen von Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf

- a) Aufwendungen zur Finanzierung oder Kofinanzierung erforderlicher Qualifizierungen (zum Beispiel mit sozialpädagogischer Begleitung oder passgenauer Betreuungsarrangements für Kinder) sind zuwendungsfähig, soweit sie nicht von der Agentur für Arbeit, dem Bund, dem Land oder Dritten nach anderen Regelungen übernommen werden.
- b) Aufwendungen für erforderliche qualifizierende Beschäftigung einschließlich Beratung und Unterstützung zur Bewältigung persönlicher und sozialer Probleme.
- c) Aufwendungen für transnationale Vorhaben im Zusammenhang mit den geförderten Projekten, die die Auseinandersetzung und den Austausch von anderen europäischen Kulturen und Sprachen zum Beispiel durch Begegnungen sowie Praktika in Mitgliedstaaten der EU fördern.

##### **2.2 Innovation und Hilfen zur Verbesserung sowie Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit von Klientel des SGB II und SGB XII**

- a) Aufwendungen gemäß Hilfeplan für erforderliche Hilfen analog zu den Maßnahmearten 2.1 und 2.3 für derzeit nicht erwerbsfähige Personen, bei denen die begründete Aussicht besteht, dass sie wieder erwerbs- und beschäftigungsfähig werden können, sind zuwendungsfähig.
- b) Innovative Maßnahmen zur Erschließung neuer Beschäftigungsfelder (haushaltsnaher Dienstleistungen etc.) und Modellvorhaben zur Förderung beziehungsweise Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit können über diese Maßnahmearten gefördert werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II).
- c) Maßnahmen zur Erwerbsintegration im Rahmen des Bundesländer-Programms Soziale Stadt können gefördert werden.

##### **2.3 Kommunale soziale Leistungen zur Eingliederung**

Zuwendungsfähig sind im Einzelfall

- a) zusätzliche Lösungen von Betreuungsproblemen (über Tagespflege, passgenauer Betreuungsarrangements bis hin

zur Erweiterung von Kinderbetreuungseinrichtungen und deren Öffnungszeiten) — soweit sie weder investiv noch Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII und/oder der Eingliederungshilfen nach dem SGB XII sind — auch in Ergänzung zur Landesförderung nach dem Hessischen Kindergartenengesetz oder der „Offensive für Kinderbetreuung“;

- b) Schuldnerberatung und -hilfe, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden;
- c) psychosoziale Hilfen, soweit sie nicht vom Land oder Dritten übernommen werden;
- d) Suchtberatung und -hilfe, soweit sie nicht vom Land oder Dritten übernommen werden;
- e) sonstige Hilfen zur Eingliederung, die in § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1. bis 4. nicht ausdrücklich genannt sind.

#### 2.4 Beratung und Hilfen bei Existenzgründungen

Aufwendungen zur Finanzierung oder Kofinanzierung

- qualifizierter Verfahren zur Auswahl für eine erfolgreiche selbständige Erwerbstätigkeit geeigneter Hilfeempfängerinnen oder -empfänger,
- von Beratung bei der Entwicklung eines tragfähigen Konzepts und der Beurteilung der Marktchancen,
- der Unterstützung des Erwerbs der nötigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten,

bei Existenzgründungen sind zuwendungsfähig, soweit sie nicht von der Agentur für Arbeit, dem Bund, dem Land oder Dritten nach anderen Regelungen übernommen werden.

#### 2.5 Organisationsentwicklung und interne Weiterbildung

Gefördert werden Aufwendungen zur Optimierung der Organisations- und Prozessabläufe für die Aufgaben der Eingliederung nach SGB II. Anerkannt werden Beratungsleistungen für Prozessinnovationen, Optimierung der Steuerung, trägerübergreifende Qualitätszirkel, Bildung von Netzwerken, Klärung von Prozessabläufen beziehungsweise Verantwortungen, zum Beispiel für § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 oder vergleichbare Maßnahmen. Auch Aufwendungen für interne Weiterbildungen und Qualifizierung zur Verbesserung der Angebote und Maßnahmen für die Klientel des SGB II und des SGB XII werden anerkannt. Vorausgesetzt wird ein Bericht, der die Ausgangsprobleme der Organisation beziehungsweise der Organisationseinheit darstellt, die Möglichkeiten der Optimierung aufzeigt und die erwarteten Ergebnisse der Optimierung beschreibt.

Die Ausgaben für Bildungsmaßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung von Genderkompetenzen im Zusammenhang mit den geförderten Projekten können gefördert werden.

#### 3. Fördervoraussetzungen und Antragsberechtigung

- 3.1 Für die Förderung ist die „Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013“ des Hessischen Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 3.2 Die Förderung ist zudem an die Erfüllung der nachfolgenden formalen und inhaltlichen Voraussetzungen gebunden.
- 3.3 Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen. Bei teilnehmerbezogenen Maßnahmen müssen alle geförderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Hessen gemeldet sein und selbst oder als ein Teil einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder (bei Maßnahmeart 2.2) nach SGB XII haben. Maßnahmeart 2.5 kann nur in Kombination mit einer zusätzlichen Maßnahmeart gefördert werden.

#### 4. Verfahren

Den Kreisen und kreisfreien Städten wird zu Jahresbeginn ein Budget (entsprechend ihrem Anteil an der Zahl erwerbsfähiger Hilfebedürftiger) mit Landes- und ESF-Mitteln in Aussicht gestellt, an dem sie ihren Antrag orientieren. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Festbetragsfinanzierung, maximal in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### 5. Verwendungsnachweis und Wirksamkeitsprüfung

Das Sozialministerium überprüft die Wirksamkeit seiner Förderprogramme und die Einhaltung der Zielvereinbarungen durch die Zuwendungsempfänger. Die dazu vom Sozialministerium aufgestellten Kriterien sind von den Zuwendungsempfängern entsprechend den Vorgaben anzuwenden. Der Verwendungsnachweis ist nach Maßnahmearten zu gliedern. Die Maßnahmeart 2.3 erfordert einen nach a), b), c) usw. strukturierten Nachweis.

#### 6. Schlussbestimmungen

Die Fördergrundsätze treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Fördergrundsätze vom 3. Juli 2006 gelten bis zur endgültigen Abrechnung der geförderten Projekte.

Wiesbaden, 9. April 2008

**Hessisches Sozialministerium**

IV 2 C — 55 b 8000 — 0001/2008

Doc Nr. 2008/19137

— Gült.-Verz. 95, 340 —

StAnz. 19/2008 S. 1243

Anlage

#### Passgenau in Arbeit (PiA)

#### Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern durch Gender Mainstreaming

#### Leitfaden für die Antragstellung

Der vorliegende Leitfaden unterstützt Sie als Kommune und Antragsteller, Ihre Projekte oder Maßnahmen nach Gesichtspunkten der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern auszurichten. Chancengleichheit bezeichnet das Recht auf eine gerechte Verteilung von Zugangs- und Lebenschancen. Erst durch Chancengleichheit kommt die Vielfalt unterschiedlicher Fähigkeiten von Frauen und Männern für die Gesellschaft zum Tragen.

Chancengleichheit von Frauen und Männern ist ein Leitprinzip der Europäischen Union, das auch im Rahmen der Strukturfondsförderung verfolgt wird. Hierbei wird Gender Mainstreaming europaweit als Strategie eingesetzt. Konkret bedeutet das, dass bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern systematisch berücksichtigt werden. Im Programm PiA heißt dies, durchgehend Beiträge zu den jeweils definierten Gleichstellungszielen zu leisten.

Denn die Erwerbsarbeit unterliegt gegenwärtig einem Wandel. So führt der Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft zu neuen Beschäftigungsfeldern und -verhältnissen. Die steigende Erwerbsbeteiligung und der Eintritt von Frauen in neue Beschäftigungsfelder sowie eine zunehmende Orientierung von Frauen auf ihre berufliche Entwicklung machen dies deutlich. Bei Männern hingegen verbreiten sich beispielsweise ehemals nur für Frauen typische „Patchwork-Biografien“. Gleichzeitig — mit Blick auf eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie — reduzieren sich bei einem wachsenden Anteil von Männern zumindest zeitweise seine Arbeitszeiten.

Nach wie vor treffen die Risiken und Chancen, die mit dem Wandel der Arbeitsgesellschaft verbunden sind, Frauen und Männer unterschiedlich. Auch weitere Merkmale wie zum Beispiel Herkunft und Alter bestimmen die Erwerbssituation. Dies gilt für die negativen Wirkungen von Erwerbslosigkeit ebenso wie für die positiven Effekte, die mit den flexibleren Arbeitszeiten für Beschäftigte einhergehen. Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik ist es, adäquate Lösungen sowohl zur Bewältigung von Schwierigkeiten als auch zur Stärkung von Chancen unter Berücksichtigung des Gender Mainstreaming zu finden.

#### Der Leitfaden beruht auf drei Säulen, die jeweils durch Leitfragen erläutert werden:

1. Die kontinuierliche Entwicklung und der Ausbau von Genderkompetenz der Projektträger beziehungsweise der Antragstellenden.
2. Die inhaltliche Genderanalyse des jeweiligen Fachkontextes als Grundlage der Anträge.
3. Die geschlechtsdifferenzierte oder gendersensible Zielgruppenanalyse als Bestandteil des Antrags.

Die folgenden Fragestellungen zu den „drei Säulen“ geben Ihnen Anregungen, um mehr Geschlechtergerechtigkeit a) in Ihren institutionellen Strukturen, b) im Rahmen Ihrer Planungsarbeiten für die Projektkonzipierung und c) innerhalb der spezifischen Zielgruppenanalyse zu entwickeln.

#### Säule 1: Verfügen Sie als Kommune oder die potenziellen Träger über Genderkompetenz, um Projekte beziehungsweise Maßnahmen im Sinne der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern zu gestalten?

#### Leitfragen:

- Wie setzen Sie innerhalb der Kommune Gender Mainstreaming um? Wie werden Sie dies bei dem potenziellen Projektträgern in Erfahrung bringen?  
Wird diese Umsetzung durch die Frauenbeauftragte, einer Gender-Beauftragten oder eines Beauftragten begleitet?  
Welche Maßnahmen werden in der Kommune oder bei den beauftragten Trägern zur Entwicklung beziehungsweise Weiterentwicklung von Genderkompetenzen der Mitarbeitenden durchgeführt?

- Haben Sie bereits erfolgreich (ESF-)Projekte im Sinne eines positiven Beitrags zur Chancengleichheit durchgeführt?
- Ist die Sprache innerhalb Ihrer Öffentlichkeitsmaterialien durchgehend geschlechtssensibel (Vermeidung von scheinbar geschlechtsneutralen Formulierungen, Sichtbarmachung von geschlechtlicher Vielfalt)?

**Säule 2: Basieren die Projekte beziehungsweise Maßnahmen auf einer Problemanalyse, die die Genderaspekte fachkompetent integriert?**

**Leitfragen:**

- Basieren Ihre Vorhaben auf einer geschlechterdifferenzierten Problemanalyse, die sich inhaltlich auf die jeweiligen Maßnahmenarten bezieht?
- Berücksichtigt Ihr Antrag Studien und/oder Vorschläge der Frauenbeauftragten, die die jeweiligen Problemlagen für Männer und Frauen erläutern?
- Beschreibt Ihr Antrag Zugänge, Barrieren und Perspektiven — nach Geschlecht und — abhängig von der Zielgruppe — auch nach anderen Merkmalen, zum Beispiel Herkunft und Alter.

**Säule 3: Haben Sie die Zielgruppen der jeweiligen Maßnahmen im Vorfeld geschlechtsdifferenziert beziehungsweise geschlechtssensibel analysiert?**

**Leitfragen:**

- Haben Sie die Zielgruppen und deren Ausgangslagen geschlechtsdifferenziert dargestellt und vorhandene Daten herangezogen?
- Gibt Ihr Antrag Auskunft darüber, welches zahlenmäßige Verhältnis von Frauen und Männern als Teilnehmende angestrebt wird beziehungsweise wie Sie dies erreichen wollen?
- Streben Sie ein zahlenmäßiges Verhältnis von Frauen und Männern in Ihren Angeboten/Maßnahmen an oder nicht? Wie begründen Sie dies? (Beispiele: Frauen und Männer haben den gleichen Zugang zu Maßnahmen beziehungsweise Projekten, besondere zeitliche/örtliche Rahmenbedingungen, gezielte Ansprache von Frauen oder Männern)
- Falls Sie Maßnahmen ausschließlich für Männer oder ausschließlich für Frauen entwickeln, wie begründen Sie dies?
- Wird im Rahmen der Maßnahmen die Betreuung von Kindern angeboten oder organisiert? Welche Angebote werden für Menschen mit Betreuungspflichten (zu pflegende Angehörige) gemacht, um die Teilnahme an der Maßnahme zu ermöglichen?
- Wie gewährleisten Sie, dass Frauen und Männer einen „gleichen Gewinn“ aus der Maßnahme ziehen (zum Beispiel durch adäquate Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt, durch Vermittlung von Praktika)?

409

**Fördergrundsätze Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender**

Eltern ohne abgeschlossene Berufsausbildung — und vor allem Alleinerziehende — geben infolge ihrer Benachteiligung auch ein Armutsrisiko an ihre Kinder weiter. Die meisten dieser Eltern sind, insbesondere bei Organisation ihrer Aus- oder Weiterbildung in Teilzeit mit einer kontinuierlichen sozialpädagogischen Begleitung, unter Einsatz ihrer ausgeprägten personalen und sozialen Kompetenzen in der Lage, ihre Benachteiligungen erfolgreich zu kompensieren und für sich und ihre Kinder eine tragfähige Lebensperspektive aufzubauen.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, ist ein Ziel der hessischen Landesregierung. Dazu gehört auch, die Möglichkeit der Teilzeitberufsausbildung sowohl bei den Betrieben als auch bei den Müttern und Vätern ohne Berufsabschluss bekannt zu machen, das Förderangebot in diesem Handlungsfeld zu erweitern und die vorrangigen Leistungsträger nach den Sozialgesetzbüchern SGB II und III in ihrer Aufgabenwahrnehmung zu unterstützen.

**1. Ziel der Förderung**

Das Programm „Betriebliche Ausbildung Alleinerziehender“ vermittelt Alleinerziehenden ohne Berufsausbildung über qualifizierte gemeinnützige Träger betriebliche Ausbildungsplätze und die notwendige Unterstützung für die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Ausbildung.

Unternehmen sollen darin bestärkt werden, Ausbildungsverträge auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes — BBiG — (insbesondere § 8 Abs. 1 BBiG), der Handwerksordnung — HwO — (insbesondere § 27b HwO) oder vergleichbare anerkannte Ausbildungen (insbesondere die Berufe im Altenpflegebereich) mit Alleinerziehenden ohne Berufsabschluss abzuschließen. Alleinerziehende sollen dazu ermutigt und dabei unterstützt werden, eine betriebliche Ausbildung erfolgreich zu absolvieren.

**2. Voraussetzungen der Förderung**

**2.1 Zielgruppe**

Die Landesförderung richtet sich an Alleinerziehende, die bei Ausbildungsbeginn mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind und nicht über eine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder vergleichbaren Regelungen verfügen. Der Sitz des ausbildenden Unternehmens ist nicht maßgeblich.

Das Land sieht den Bedarf, auch Müttern und Vätern über 25 Jahren ohne Berufsabschluss die Rahmenbedingungen für eine qualifizierte betriebliche Berufsausbildung zu verschaffen. Für Mütter und Väter im SGB-II-Bezug können sich die Landkreise und kreisfreien Städte bezüglich Ausbildungsplatzakquise und sozialpädagogischer Begleitung der Kompetenz der in diesem Landesprogramm geförderten Träger und zur Finanzierung des ihnen zur Verfügung gestellten Budgets im Arbeitsmarktprogramm „Passgenau in Arbeit (PiA)“ bedienen (siehe 3.5 Weitere Fördermöglichkeit).

**2.2 Antragsberechtigte**

Mögliche Zuwendungsempfänger sind vorrangig qualifizierte gemeinnützige Projektträger, die die finanzielle und organisatorische Abwicklung während der gesamten Ausbildungsdauer übernehmen und die Alleinerziehenden sozialpädagogisch begleiten.

**2.3 Allgemeine Anforderungen an die antragsberechtigten Träger**

Die Projektträger haben ihre besondere Qualifikation und Erfahrung mit der Zielgruppe nachzuweisen und eine Konzeption vorzulegen. Zu beachten sind:

- die Landeshaushaltsordnung mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften
- das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz
- das Hessische Subventionsgesetz

Die Träger sind verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den die Landesförderung betreffenden Veranstaltungen des HSM zu entsenden.

**2.4 Ausgestaltung der Projekte**

Die Projektträger organisieren den Ausbildungsablauf (zum Beispiel in Teilzeit) mit und unterstützen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, eine individuell abgestimmte Kinderbetreuung zu finden. Sie sind Ansprechpartner, auch für die Unternehmen und Berufsschulen, sowie Vermittler bei auftretenden persönlichen oder beruflichen Problemen und führen gemeinsame Veranstaltungen mit den Auszubildenden durch. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Ausbildungsbegleitung orientiert sich an den Erfordernissen des Einzelfalls. Eine Gruppe kann sich aus Auszubildenden verschiedener Berufe, Unternehmen und Ausbildungsjahre zusammensetzen.

In einer Vorlaufphase von maximal fünf Monaten vor Ausbildungsbeginn akquirieren die Träger die Ausbildungsplätze und die Teilnehmenden und bereiten mögliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geeigneten Qualifizierungseinheiten (mit Potenzialanalyse, Motivationsklärung, Berufsorientierung, Bearbeitung der nötigen Umstellungen in der Alltagsorganisation) und Praktika auf die Ausbildung vor.

Das Land Hessen sieht die Chancengleichheit von Frauen und Männern als Querschnittsziel. Nach sozialem Hintergrund, Lebensgeschichte und Geschlecht unterschiedliche Lebenslagen sind zu berücksichtigen, um Benachteiligungen und geschlechtsspezifische Stereotype abzubauen und die Chancengleichheit zu fördern.

**3. Abwicklung und Umfang der Förderung**

**3.1 Umfang der Förderung**

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Für die Vorlaufphase erhalten die Projektträger einen Festbetrag von bis zu 1.500 Euro für jeden bewilligten Teilnehmerplatz (bei SGB-II-Plätzen bis zu 750 Euro), jedoch nicht mehr als die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für die vertragliche Dauer der Ausbildung erhalten die Projektträger einen Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 600